

Benutzungsordnung

für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla in seiner Sitzung am 23.05.2018 nachstehende Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla beschlossen:

§ 1

Kindertagesstätten

Die Gemeinde Schladen-Werla unterhält die Kindertagesstätten in Schladen „Stettiner Straße“, Inselweg“ und „Im Winkel“ und in Hornburg „Montelabbateplatz“.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen – ausgenommen sonnabends, geöffnet, und zwar
 - 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr (4 Stunden)
 - 7.00 – 12.00 Uhr und 8.00 – 13.00 Uhr (5 Stunden)
 - 7.00 – 12.30 Uhr (5,5 Stunden)
 - 7.00 – 13.00 Uhr (6 Stunden)
 - 7.00 – 14.00 Uhr (7 Stunden)
 - 7.00 – 15.00 Uhr (8 Stunden)
 - 7.00 – 16.00 Uhr (9 Stunden)
 - 7.00 – 17.00 Uhr (10 Stunden)
 - 8.00 – 14.00 Uhr (6 Stunden)
 - Altersübergreifende Gruppe / Hortgruppe (4 Stunden)
- (2) Die angebotenen Öffnungszeiten richten sich individuell nach dem Bedarf im Kindergartenjahr in den einzelnen Kindertagesstätten.
- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Kindertagesstätten geschlossen. In den Sommerferien bleiben die Kindertagesstätten 3 Wochen geschlossen. Zusätzlich können die Kindertagesstätten für Fortbildungszwecke geschlossen werden.
- (4) In den Sommerferien, d.h. in den Betriebsferien, wird ein Notdienst für berufstätige Eltern, die keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit ihres Kindes haben, eingerichtet. Die Eltern müssen ihre Kinder bis zu einem bestimmten Termin

anmelden. Für nach dem Stichtag eingehende Anmeldungen kann keine Platzgarantie gegeben werden.

- (5) Für Krippenkinder wird kein Notdienst angeboten, da ein Wechsel der Bezugspersonen/Erzieherinnen für die „Kleinen“ nicht gut ist. Außerdem brauchen Krippenkinder auch einmal Ferien mit den Eltern.
- (6) Für HORT-Kinder wird kein Notdienst angeboten, da keiner der anderen drei Kindertagesstätten über eine Betriebserlaubnis für die Betreuung von Kindern für die Dauer des Besuchs der Grundschule in „altersübergreifenden Gruppen“ verfügt.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Aufgenommen werden Kinder, deren Sorgeberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Schladen-Werla haben. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Aufgenommen werden Kinder im Alter von einem halben Jahr bis zur Einschulung und Kinder für die Dauer des Besuchs der Grundschule in „altersübergreifenden Gruppen“.
Kinder unter 3 Jahren können in Krippengruppen oder mit Kindergartenkindern in altersgemischten Gruppen betreut werden.
Die Unterbringung in einer Krippengruppe oder einer altersgemischten Gruppe folgt möglichst dem Wunsch der Sorgeberechtigten.
- (3) Ab dem 01. August 2013 haben alle Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, einen gesetzlichen Anspruch auf frühkindliche Förderung (Krippenplatz).
Der Rechtsanspruch bezieht sich nur auf vorhandene Angebote.
Der Rechtsanspruch richtet sich auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Beide Betreuungsformen werden als gleichwertig und gleich geeignet betrachtet.
- (4) Anmeldungen zur Aufnahme in den Kindertagesstätten sind an die Leiterin in der Kindertagesstätte oder direkt an die Gemeinde Schladen-Werla zu richten.
Anmeldungen können ab der Geburt eines Kindes eingereicht werden.
- (5) Das Recht auf frühkindliche Förderung (Krippenplatz) kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Sorgeberechtigten die Gemeinde Schladen-Werla spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Beginn der frühkindlichen Förderung schriftlich informieren.
- (6) Die Kinder werden auf Antrag der Sorgeberechtigten aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch Bescheid des Trägers, der „Gemeinde Schladen-Werla“.

§ 4

Abmeldung

- (1) Abmeldungen können 1 Monat vorher zum Monatsende schriftlich bei der Gemeinde Schladen-Werla erfolgen. Eine Kündigung ist nicht innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes, d.h. zum 30.04., 31.05 und 30.06. möglich. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wohnortwechsel) kann eine Abmeldung 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Über Zweifelsfälle entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleiterin.

§ 5 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres.

§ 6 Bringen und Abholen der Kinder

- (1) Die Kindertagesstätten öffnen um 7.00 Uhr. Die Eltern sollen ihre Kinder regelmäßig und grundsätzlich bis 9.00 Uhr in die Kita bringen, damit die pädagogischen Fachkräfte ihren Bildungsauftrag erfüllen können.
- (2) Die vereinbarten Betreuungszeiten sind verbindlich und die Kinder müssen pünktlich aus der Kindertagesstätte abgeholt werden.

Bereits nach zweimaliger Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit werden die Eltern von der Kindertagesstätte darauf hingewiesen, dass bei der nächsten Zeitüberschreitung eine Einstufung in die nächst höhere Betreuungszeit erfolgt.

Das Überschreiten der Zeit ist festgestellt, wenn die Kinder mehr als 3 x im Monat verspätet abgeholt werden.

Die Kindertagesstätte informiert den Träger, dieser setzt dann die höhere Betreuungszeit rückwirkend für den laufenden Monat fest.

§ 7 Krankheit

- (1) Kranke Kinder im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Dies gilt auch bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder seiner Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.
- (2) Kranke Kinder müssen zu Hause bleiben. Kinder, die in der Kindertagesstätte erkranken, sind zeitnah nach Benachrichtigung der Eltern/ Erziehungsberechtigten abzuholen.
- (3) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in einer Kindertagesstätte vorzulegen.
- (4) Kann ein Kind die Kindertagesstätte wegen fieberhaften Erkältungen, wegen anderen Krankheiten, dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, muss dies unverzüglich der Kindertagesstätte angezeigt werden.
- (5) Sollte aus zwingenden Gründen – insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten – die vorübergehende Schließung von Kindertagesstätten erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.

§ 8 Kindeswohlgefährdung

Die Leitungen der Kindertagesstätten sind gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, unverzüglich Ereignisse, Entwicklungen oder einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. In begründeten Verdachtsfällen ist das Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel einzuschalten.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten wird eine Gebühr erhoben. Näheres regelt die vom Rat der Gemeinde Schladen-Werla hierzu erlassene Gebührenordnung.
- (2) Bei Zahlungsverweigerung erlischt für das Kind das Anrecht auf den Stamplatz in der Kindertagesstätte.
- (3) Die Zahlungsverweigerung gilt als festgestellt, wenn trotz schriftlicher Mahnung die Gebühr in voller Höhe nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt dieser Mahnung bei dem Servicebereich Finanzen eingezahlt ist.
- (4) Der Verlust des Stamplatzes wird zum Ende des Monats wirksam, für den die Zahlungsverweigerung festgestellt wird.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Schladen-Werla ist berechtigt, die für die Betreuung und Gebührenerhebung notwendigen personenbezogenen Daten der Kinder sowie deren Sorgeberechtigten zu erheben und elektronisch zu verarbeiten.
- (2) Es werden nur die Daten verarbeitet, die für die Betreuung und Gebührenerhebung benötigt werden. Die Daten werden ohne Einverständnis der/des Sorgeberechtigten des Kindes nicht an Dritte weitergegeben. Im Übrigen finden die Vorschriften des Nds. Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Den Sorgeberechtigten ist auf Anfrage mitzuteilen, welche Daten über sie und ihre Kinder durch die Gemeinde Schladen-Werla verarbeitet und gespeichert werden.
- (4) Erhobene Daten werden, sobald sie aufgrund rechtlicher Vorschriften nicht mehr benötigt werden, gelöscht.

§ 11 Allgemeines

- (1) Wichtige Mitteilungen des Trägers der Kindertagesstätte erfolgen über Aushänge und Elternbriefe. Die Eltern sind verpflichtet sich entsprechend zu informieren.
- (2) Änderungen der Kontaktdaten der Eltern sind der Kindertagesstätte und dem Träger zeitnah mitzuteilen.

- (3) Jedes Kind muss in einem sauberen und ordentlichen Zustand im Kindergarten erscheinen.
Auf die Hausordnung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla wird hingewiesen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 01.08.2016 und die 1. Änderungssatzung vom 27.07.2016 außer Kraft.

Schladen, den 23.05.2018



(Andreas Memmert)
Bürgermeister

